

R e g u l a t i v

über das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins und aus dem Letztern in den Erstem.

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins oder aus dem Letztern in den Ersten, muß, wenn der vertragmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certifikate nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen die Waaren-Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Produzenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Beläge gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in den Anlagen zu der Uebereinkunft VI., wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, aufgeführte Gegenstände:

gewöhnliche Backwaaren,
frische Wärme oder Hefe,
Butter in Stücken,
Getreide und Hülsenfrüchte,
Käse in Stücken (Handkäse),
Kleie,
rohes Leinengarn,
Packleinen (Sackleinen) graues Segeltuch,